

BVGer A-6467/2010 vom 8. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6467_2010

FR: TAF A-6467/2010 du 8 novembre 2010

IT: TAF A-6467/2010 del 8 novembre 2010

Regeste

Amts- und Rechtshilfe

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. August 2010 wird aufgehoben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 20'000.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 3

Die Vorinstanz wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 15'000.-- zu bezahlen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beilage: Kopie der Vernehmlassung der Vorinstanz) die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Einschreiben) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Beusch Piera Lazzara Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.